Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ift franto burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden dirett an die "Schweighauserische Berlagsbuchhanblung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Raminabme erhoven. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Ueber Schanzen und ihre Bertheibigung. — Die Bertheibigung von Strafburg im Jahre 1870. — Kunftliche Gliebmaßen. — Ausland: Deftreich: Heltmarschall-Lieutenant Möring †. Frankreich: Marschall Ranton †. — Berschiebenes: Der Werth und bie Anwendung bes Feuers auf bem Schlachtselbe. Einige Betrachtungen über die Kompagnie-Kolonnen. Medlenburgisch. Die Invaliden der Bereinigten Staaten. — Internationales Fulfstomite für verwundete Krieger.

Meber Schangen und ihre Vertheidigung.

Wo es Zeit und Umftanbe gestatten, wird man sich nicht bamit begnügen, die natürliche Stärke ber Stellungen zu benüßen, sondern wird dieselbe durch fünstliche Nachhülfe auf den möglichst höchsten Grad ber Widerstandefähigkeit zu bringen suchen. Dieses geschieht burch Anlage von hindernismitteln, welche die Annaherung des Felndes und seinen Angriff ersichweren, und Errichtung von Berschanzungen, welche gegen die Wirkung seiner Geschoffe sichern.

Um sich vor der Wirfung der feindlichen Geschoffe zu sichern, ift es nothwendig, eine Deckung zu errichten, welche von denfelben nicht durchdrungen wird und die so hoch sein muß, daß ein bahinterstehender Mann dem Anblick des Feindes völlig entzogen ift. Dieses wurde eine ungefähre Höhe von zwei Meter erfordern. Gine folche Höhe wird zwar gegen die feindlichen Schusse sichern, doch nicht den Gebrauch ber eigenen Waffe sichern, doch nicht den Gebrauch ber eigenen Waffe gestatten. Um diesen Zweck zu erreichen, muß hinter der Deckung ein Auftritt (Bankett) angebracht werden. Dieses muß so hoch sein, daß ein daraufstehender Mann über die Deckung hinweg feuern kann.

Da Feldwerke in möglichst kurzer Zeit errichtet werden mussen, so benütt man zu benselben bas Material, welches zunächst bei der hand ist, nämlich Erde. — Indem man die erforderliche Erde aus einem vor der Deckung auszuhebenden Graben nimmt, erhält man außer einer Brustwehr, noch ein An=näherungshinderniß. — Da sich die Erde nicht senkerecht anschütten läßt, so mussen Brustwehr und Graben eine Böschung erhalten. Um die Böschungen steiler halten zu können, den Gebrauch der eigenen Wassen zu erleichtern, dem Feind das Uebersteigen zu erschweren und die Brustwehr widerstandsfähiger zu machen, wird diese oft mit Rasenziegeln, Flecht=werk, Faschinen u. s. w. verkleibet.

Damit ber auf bem Auftritt stehende Schütze ben Gegner bis zu bem Augenblick, wo er am Rand bes Grabens ankommt, beschießen kann, muß bie obere Fläche eine Abdachung nach außen erhalten. Da=burch wird die Brustwehr an ber Feuerlinie gesichmächt, und kann burch die feinblichen Geschosse leicht abgekammt werden. Damit die Brustwehr nach erfolgter Abkammung noch hinreichenden Schutz gewähre, macht man diese gewöhnlich 40 bis 60 Cen=timeter höher als zur Deckung eines aufrechtstehen=ben Mannes nothwendig ware.

Die Stärke der Brustwehr richtet sich nach dem zu erwartenden feindlichen Feuer, der Beschaffenheit des Bodens und der Zeit, welche man zu ihrer Errichtung verwenden kann. Je nach der Beschaffensheit des Bodens erhält die Brustwehr, wenn sie gegen Jufanterieseuer decken soll, von 1,50 bis 2 Meter. — Gegen Feldgeschüt 3 bis Meter; gegen Bostions= und Belagerungegeschüt von 6 bis 8 Meter.

Der Graben, welcher die Erbe zu ber Brustwehr liefert, soll dem Feind ein wirkliches und nicht bloß ein eingebildetes hinderniß sein. Um diesem Zwed zu entsprechen, muß er oben mindestens 3 Meter breit sein. Die Tiefe zu 2,50 und barf, da sonst das herausschaffen der Erde schwierig ware, nicht über 4 Meter angenommen werden.

Die feinbliche Annaherung und ber Angriff sind entweber nur von einer Seite ober von allen Seiten zu erwarten. In ersterem Fall genügt es, die Truppen gegen eine Seite, in letterem muffen sie gegen alle Seiten gebeckt werden. Ist der Angriff nur von einer Seite zu erwarten, so genügt es, wenn die Truppe auf dieser durch eine Brustwehr gegen ben Angriff des Feindes gesichert ist; die Verschanzung ist deshalb rückwärts offen. Erscheint der Anzeriff von jeder Seite möglich, so muß das anzulegende Werk nach allen Seiten Brustwehren erhalten